OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800461/7/Bm**

Datum: **Linz, 8. März 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Dr. B E Z, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. September 2021, GZ: BHWL/919180006339/19, wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Jänner 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die im ersten Satz des Spruches enthaltene Firmenbezeichnung „D M GmbH" in „W T GmbH" geändert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. September 2021, GZ: BHWL/919180006339/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 9 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 21.07.2019, 08:46 Uhr
Ort: X, X

Sie haben als Verantwortlicher der Firma D M GmbH in X, X, folgende Übertretung der Gewerbeordnung zu verantworten:

Die genannte Firma hat am Sonntag, den 21.07.2019 um 08:46 Uhr auf dem Standort X, X eine mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23.05.2012 GZ.: Ge20-127-2011/WIM genehmigte Betriebsanlage für den Betrieb einer Bürstenwaschanlage betrieben, obwohl eine genehmigungspflichtige Änderung gemäß § 81 Abs. 1 GewO. ohne Genehmigung durchgeführt wurde.

Es wurde festgestellt, dass die Betriebszeiten welche von Montag bis Samstag festgelegt wurden, nicht eingehalten wurden.

Die Genehmigungspflicht ist dadurch gegeben, da Anrainer durch Lärm belästigt werden."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, dem Bf werde als Verantwortlichem der Firma D M GmbH in X, X, zur Last gelegt, die genannte Firma habe am Sonntag, den 21. Juli 2019 auf dem Standort X, X, eine Waschanlage betrieben und damit ohne entsprechende Genehmigung die Betriebszeiten abgeändert. Dem sei entgegen zu halten, dass bereits in der Rechtfertigung vom 18. November 2019 vom Bf darauf hingewiesen worden sei, dass es nicht erwiesen sei bzw. es sich der Kenntnis des Bf entziehe, dass die Bürstenwaschanlage tatsächlich in Betrieb genommen worden sei. Nach nunmehrigem Vorliegen der Videoaufnahmen könne erst recht nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um die Bürstenwaschanlage am Standort X, X, handle, zumal das Video lediglich ein Fahrzeug in einer Waschanlage zeige, ohne jeglichen Hinweis auf einen konkreten Standort. Nicht zuletzt sei darauf hinzuweisen, dass die Behörde selbst den Standort X, X, als erwiesen annehme, während die Firma D M GmbH an diesem Standort keinen Betrieb führe.

Mangels konkretem Tatvorwurf wird beantragt, die Behörde möge das Verfahren dem Grunde und der Höhe nach einstellen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. Jänner 2022. Der Bf wurde in der Verhandlung von W N (Gebietsleiter) vertreten. An der Verhandlung teilgenommen haben auch Vertreter der belangten Behörde. Einsicht genommen wurde im Zuge der Verhandlung in das im Akt einliegende Foto- und Videomaterial.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Mai 2012, GZ: Ge20-127-2011/WIM, wurde der D M GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort X, X, Grundstück Nr. X, KG X, unter anderem durch Festlegung der Betriebszeit für die Bürstenwaschanlage mit Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erteilt. Am Sonntag, den 21. Juli 2019 um 08.46 Uhr wurde die Bürstenwaschanlage in der Tankstelle X, X, betrieben.
Die Tankstelle wird von der W T GmbH betrieben; der Bf ist gewerberechtlicher Geschäftsführer sowohl der D M GmbH als auch der W T GmbH.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem darin einliegenden Foto- und Videomaterial über die Lage der Tankstelle und den Betrieb der Bürstenwaschanlage. Auf dem vorgelegten Video ist ersichtlich, dass die Tankstellen-Bürstenwaschanlage in Betrieb ist. Das Video enthält Datum und Uhrzeit und ergibt sich daraus eindeutig, dass die Bürstenwaschanlage am Sonntag, den 21. Juli 2019 in Betrieb war. Von der Behörde wurden weiters Google Maps-Fotos der Tankstelle vorgelegt. Vergleicht man das Video über die in Betrieb befindliche Bürstenwaschanlage mit den vorgelegten Fotos, die die Tankstelle zeigen, zeigt sich, dass es sich bei der am Sonntag, den 21. Juli 2019 in Betrieb befindlichen Bürstenwaschanlage eindeutig um die Waschanlage der Tankstelle im Standort X, X, handelt. Das Video zeigt die schräge Anbindung der Ausfahrt der Waschanlage zur markanten Asphaltdecke und die Ausführungen der im Bereich der Ausfahrt der Waschanlage befindlichen Kanaldeckel. Sowohl diese Anbindung als auch die Ausführungen der Kanaldeckel auf dem Video stimmen mit den beigelegten Fotos aus Google-Maps überein, weshalb kein Zweifel darüber besteht, dass es sich bei der auf dem Video ersichtlichen Bürstenwaschanlage um jene der Tankstelle im Standort X, X, handelt. Zudem wurde das Video von einem Nachbarn im Zusammenhang mit einer Beschwerde vorgelegt und liegt es nahe, dass sich der Nachbar durch den

Betrieb der Waschanlage gestört gefühlt hat und aus diesem Grund auch das Video angefertigt und der Behörde übermittelt hat. Nicht lebensnah ist, anzunehmen, dass der Nachbar irgendeine Tankstelle filmt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 370 Abs. 1 GewO 1994 sind Geld- oder Verfallstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde.

Nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§§ 81f).

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei

Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

5.2. Die Erfüllung des Tatbestandes nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 setzt das Vorliegen einer rechtswirksam genehmigten Betriebsanlage voraus. Dies ist gegenständlich der Fall.
Ob eine genehmigte Betriebsanlage nun geändert wurde, ist ausschließlich anhand des die gewerbliche Betriebsanlage genehmigenden Bescheides zu beurteilen (siehe VwGH 4.3.2002, 2001/04/0069, u.a.) und stellt jeder Betrieb, der gestaltungsmäßig vom Genehmigungskonsens abweicht, eine Änderung dar. Im Spruch des Bescheides der belangten Behörde vom 23. Mai 2012, GZ: Ge20-127-2011/WIM, wurde die Betriebszeit für die Bürstenwaschanlage mit Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt; diese Betriebszeit stellt den gewerbebehördlichen Konsens für den Betrieb der Waschanlage dar. Ein darüber hinausgehender Betrieb stellt eine Änderung der Betriebsanlage dar.
Für die Frage, ob nun für eine vorgenommene Änderung einer bestehenden Betriebsanlage eine Genehmigung erforderlich ist, wird in § 81 Abs. 1 GewO 1994 auf die Bestimmung des § 74 Abs. 2 GewO 1994 verwiesen. Das heißt, dass eine Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage nur dann erteilt werden darf, wenn diese nicht geeignet ist, Nachbarn durch Emissionen, wie Lärm, Staub oder Geruch, unzumutbar zu belästigen oder in ihrer Gesundheit zu gefährden. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet bereits die grundsätzliche Eignung einer Betriebsanlage, diese in § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen zu beeinträchtigen, die Genehmigungspflicht. Hingegen ist die Frage, ob von der konkreten (Änderung der) Betriebsanlage solche Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im konkreten Einzelfall tatsächlich ausgehen, im Genehmigungsverfahren zu prüfen und je nach dem

Ergebnis dieser Prüfung - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - die Genehmigung nach § 81 GewO 1994 zu erteilen oder zu versagen (siehe VwGH 8.11.2000, 2000/04/0157). Wie bereits ausgeführt, ist die Genehmigungspflicht immer schon dann gegeben, wenn solche Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel, auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen. Das Betreiben einer Waschanlage stellt zweifellos eine Maßnahme dar, die geeignet ist, eine Belästigung der Nachbarn herbeizuführen und ergibt sich auch aus der Anzeige eines Nachbarn, dass eine solche Lärmbelästigung nicht auszuschließen ist.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren steht fest, dass zu dem im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatzeitpunkt, nämlich an einem Sonntag, bei der Tankstelle in X, X, die Bürstenwaschanlage in Betrieb war, sohin entgegen der gewerbebehördlich genehmigten Betriebszeit. Eine Genehmigung für den Betrieb der Bürstenwaschanlage am Sonntag liegt nicht vor.
Die Behörde ist sohin zu Recht von einer konsenslosen Änderung ausgegangen.

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung des § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist demnach als gegeben zu erachten.

Soweit der Bf vorbringt, in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses sei die Tankstelle mit Standort X bezeichnet, ist hierzu auszuführen, dass im Spruch die Tankstellenadresse mit X richtig genannt ist; eine falsche Bezeichnung in der Begründung des Straferkenntnisses schadet nicht.
Im Verfahren hat sich herausgestellt, dass nunmehr die Tankstelle von der W T GmbH betrieben wird; gewerberechtlicher Geschäftsführer bei dieser GmbH ist auch der Bf, weshalb vom LVwG Oö. im Spruch das Unternehmen ausgewechselt werden konnte (siehe VwGH 25.11.2021, Ra 2020/11/0163).

5.3. Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt" im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Eine solche Glaubhaftmachung ist dem Bf nicht gelungen; insbesondere konnte vom Bf kein effektives Kontrollsystem dargelegt werden. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Vertreter des Bf ausgeführt, dass die Tankstellen von den Gebietsleitern wöchentlich bis vierzehntätig angefahren werden und dabei Tankstellenkontrollen vorgenommen werden. Bei diesem Zeitintervall der Überprüfung kann nur von einer stichprobenartigen Überprüfung ausgegangen

werden, was nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch für ein effektives Kontrollsystem nicht ausreicht. Auch genügen die angeführten Berichtspflichten, die jeweils von der untergeordneten Stelle an die übergeordnete Stelle erfolgen, nicht, um ein wirksames Kontrollsystem nachzuweisen.

Die Tat ist sohin dem Bf auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 3.600 Euro verhängt. Die bisherige Unbescholtenheit wurde strafmildernd gewertet, Erschwerungsgründe wurden nicht angenommen.
Hinsichtlich der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf ging die Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 2.105 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Die verhängte Geldstrafe erscheint unter Bedachtnahme auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Nachbarn vor unzumutbarem Lärm zu schützen, und auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf angemessen. Die verhängte Geldstrafe ist auch aus spezial- und generalpräventiver Sicht geboten. Hinsichtlich der Strafbemessung war kein Ermessensmangel feststellbar.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 dieser

Bestimmung ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier